

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juli 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 28. Juli 2015 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	36,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	48,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 300,00 Euro,

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

- 30,00 Euro bei einer Sitzungsdauer und Anwesenheit von bis zu zwei Stunden,
- 45,00 Euro bei einer Sitzungsdauer und Anwesenheit von bis zu vier Stunden und
- 55,00 Euro bei einer Sitzungsdauer und Anwesenheit von über vier Stunden.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- a) für den 1. Bürgermeisterstellvertreter 130 Euro/monatlich und
- b) für den 2. Bürgermeisterstellvertreter 80 Euro/monatlich.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge und Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 und die werden nachträglich im Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des Ehrenamtes bemisst sich der Grundbetrag nach § 3 Abs. 1 auf 1/12 des Grundbetrages je Monat, in dem die Ausübung des Amtes als Gemeinderat noch erfolgte.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Schallstadt, 28. Juli 2015


Jörg Czybulka
Bürgermeister

